

112. Kann die im § 605 C.P.D. für die Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses gesetzte Monatsfrist durch Vereinbarung der Parteien verlängert werden?

III. Civilsenat. Urth. v. 21. Dezember 1897 i. S. S. (Kl.) w. Staatsanwaltschaft (Bekl.). Rep. III. 232/97.

I. Landgericht Hannover.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Der Kläger ist durch Beschluß des Amtsgerichtes H. vom 4. Juli 1896 entmündigt; er hat von diesem Beschlusse jedenfalls vor dem 15. Oktober 1896 Kenntnis erhalten, die Anfechtungsklage aber erst am 17. November 1896 zugestellt, also erst nach Ablauf der im § 605 C.P.D. gesetzten Monatsfrist. In der mündlichen Verhandlung vor dem Prozeßgerichte, dem Landgerichte H., hat der verklagte Staatsanwalt sich damit einverstanden erklärt, daß, obgleich die Frist nicht gewahrt sei, in die Verhandlung der Sache selbst eingetreten werde, und aus materiellen Gründen Abweisung der Klage beantragt. Das Landgericht hat jedoch die Klage als verspätet abgewiesen, und das Oberlandesgericht die eingelegte Berufung verworfen. Auch die Revision des Klägers konnte keinen Erfolg haben.

Der Revision ist zuzugeben, daß die Frage, ob die Frist des § 605 C.P.D. durch Vereinbarung der Parteien verlängert werden kann, sehr streitig und zweifelhaft ist und, während eine höchstgerichtliche Entscheidung bislang fehlt, in der Litteratur sehr verschieden beantwortet wird. Jedenfalls ist davon auszugehen, daß es sich hier nicht um eine Verjährungsfrist, sondern um eine, auch in der Kommissionsberatung wiederholt so bezeichnete, Präklusivfrist handelt, die in Ermangelung abweichender Spezialbestimmungen von Amtswegen zu beachten ist, ohne daß es einer prozessualen Geltendmachung von Seiten des Beklagten bedarf. Ist nun zwar dies allein noch nicht entscheidend, so tritt doch der sehr erhebliche Umstand hinzu, daß es sich hier um ein Verfahren handelt, bei dem mehr als sonst das öffentliche Interesse in den Vordergrund tritt, das eine rasche endgültige Entscheidung darüber erfordert, ob der Entmündigungsbeschluß angegriffen wird, oder nicht. Auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, daß aus diesem Grunde die Bestimmung einer Frist für die Anfechtung des Beschlusses als nötig angesehen wurde, und daß jede Verbindung der Anfechtungsklage mit dem Antrage auf Wiederaufhebung der feststehenden Entmündigung vermieden werden sollte. Dem gegenüber kann man sich nicht darauf berufen, daß das wesentlich maßgebende Interesse des Entmündigten gegen eine Erschwerung der Anfechtungsklage spreche; denn dieses Interesse ist dadurch gewahrt, daß ihm zu jeder Zeit, ohne jede Frist und wiederholt der Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung zusteht.

Trotz dieser Gründe würde es jedoch bedenklich sein, der Entscheidung der Vorinstanzen beizutreten, wenn der § 202 C.P.D. auf diese Frist Anwendung fände; denn dort ist allgemein positiv bestimmt, daß Fristen, mit Ausnahme der Notfristen, durch Vereinbarung der Parteien verlängert werden können, und nur im § 212 für die Wiedereinsetzungsfrist eine Ausnahme gemacht. Aber die Frist des § 605 kann überhaupt nicht als eine unter den § 202 fallende Prozeßfrist angesehen werden, sondern nur als eine Präklusivfrist für die Erhebung des Rechtsstreites gegenüber dem erlassenen Entmündigungsbeschlusse. Für das mit diesem Beschlusse beendete Verfahren sind zwar in der Zivilprozeßordnung einige allgemeine Vorschriften gegeben; nach seiner ganzen Gestalt aber erscheint es nicht als ein prozessualisches, sondern, ähnlich wie im gemeinen Rechte, aus dem es herübergenommen

---

wurde, als ein Officialverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit. In diesem giebt es noch keine Prozeßparteien, und das spricht ebenfalls für die Richtigkeit dieser Auffassung.“ . . .